

Art der Änderung:

Änderung der Festsetzung Nr. 4.1 1. Satz.
Die Festsetzung lautet nun wie folgt:

Referat:

115

"Die Wandhöhe der mit I+U gekennzeichneten Gebäude darf auf der Bergseite max. 3,80 m und auf der Talseite max. 6,20 m betragen."

Ergänzung der Festsetzung Nr. 3.1. wie folgt:

"Die Dachneigung der mit I+U gekennzeichneten Gebäude westlich der Erschließungsstraße wird mit 27° - 30° festgesetzt."

Die Eigentümer der betroffenen Grundstücke stimmen der Änderung zu.
Grundstückseigentümer: